Z: B. W. H. 1 — 918 ex 1918.

Verordnung

betreffend die

Neuausgabe von Petroleum-Bezugskarten im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1918, Ia 1/236, werden vom 15. September 1918 angefangen neue amtliche Petroleumbezugskarten in Verwendung stehen.

Es werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen sowie die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten bleiben unverändert aufrecht.

2. Es gelangen folgende amtliche Petroleumbezugskarten neu zur Ausgabe, und zwar:

a), b), c) solche für die Beleuchtung von Wohnküchen, Geschäftslokalen und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Es wird hiemit ausdrücklich kundgemacht, daß diejenigen Hausbesitzer, deren Wohnküche einzig und allein durch Petroleum beleuchtet wird, wieder verpflichtet sind, jeweis für nicht weiter über einen 3 Liter überschreitenden Petroleumvorrat vorhanden, für die Wohnküche die Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich mit Ausnahme Sonntag den jeweis in Frage kommenden Partien über Verlangen den entsprechenden Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Begleichung des Einkaufspreises ohne Zuschlagsgebühr zu verzehren. Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission gegen Kenntnahme folgender Erklärung, die dem Falle entsprechend angepaßt wird, die gültigende Petroleumbezugskarte:

„Zu Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die **wahrheitsgetreue** Erklärung ab, daß ich für

die Wohnküche, deren
mein oder begleitendes Geschäftslokal, dessen
meine oder begleitende Wohnung, deren

Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze.

In dieser Wohnung werden zum täglichen Erwerbe berufliche Heimarbeiten verrichtet, außer ich bei Nachweis gleichfalls anführe.

Ich bestätige den Empfang der gebührenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Wohnküche täglich mit Ausnahme Sonntag den jeweis in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Begleichung des Einkaufspreises ohne Zuschlagsgebühr verzehren."

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Wohnküchen mit $^1/_4$ Liter, für Geschäftslokale mit $^1/_2$ Liter, für Heimarbeiterwohnungen mit $^1/_2$ Liter Petroleum bestimmt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 werden wöchentlich für Wohnküchen $^3/_4$ Liter, für Geschäftslokale $^3/_4$ Liter und für Heimarbeiterwohnungen $^3/_4$ Liter Petroleum abgegeben.

d) für Wohnungen, welche einzig und allein in bezug auf ihre Beleuchtung auf Petroleum angewiesen sind, und

e) als Bezug für in Aftermiete gegebene Wohnungen, welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind.

Für die Zeit vom 15. September bis 5. Oktober 1918 wird die Wochenmenge für Wohnungen mit $^1/_4$ Liter, für in Aftermiete gegebene Wohnungen mit $^1/_8$ Liter festgesetzt. Für die Zeit vom 6. Oktober bis 2. November 1918 wird wöchentlich für Wohnungen $^1/_2$ Liter, für in Aftermiete gegebene Wohnungen $^1/_4$ Liter Petroleum abgegeben. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Aftermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Aftermieter und der an sie vermieteten Wohnräumen.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badezimmern, Speisen, Kellern u. dgl., wird keine Petroleumbezugskarte ausgefolgt.

Die Ausgabe der unter **d** und **e** bezeichneten Petroleumbezugskarten ist an die Angabe nachfolgender von der zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugebenden Erklärung abhängig, die dem Falle entsprechend angepaßt wird:

„Zu Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die **wahrheitsgetreue** Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung

meiner Wohnung,
von in Aftermiete gehabten Wohnräumen,

welche einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist (Gas), nicht mehr als $^1/_2$ Liter Petroleum besitze.

Ich bestätige den Empfang der gebührenden Petroleumbezugskarte."

3. Die für die Beleuchtung des Flures, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser ausgegebenen Petroleumbezugskarten behalten ihre Gültigkeit.

4. Hausbesitzer, Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber, welche wegen ihres Vorrates an Petroleum vom Bezuge der amtlichen Petroleumbezugskarten ausgeschlossen sind und daher gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Petroleumbezugskarten erst nach Verminderung des Vorrates bei einem das Maß des Zulässigen nicht überschreitenden Verbrauche auf oder unter die zur Abgabe der entsprechenden Erklärung erforderliche Menge.

5. Die amtliche Petroleumbezugskarte ist an das Haus, bzw. Geschäftslokal, bzw. an die Wohnung gebunden. Es werden daher die Hausbesitzer, bzw. deren Stellvertreter im Falle der Uebertragung des Eigentumsrechtes des Hauses oder der Verwaltung desselben an eine andere Person verpflichtet, die Petroleumbezugskarte für die Hausbeleuchtung, bzw. Waschküchenbeleuchtung dieser Person zu übergeben. Desgleichen sind die Geschäftsinhaber und Wohnungsinhaber verpflichtet, im Uebersiedlungsfalle dem Hausinhaber die in ihrem Besitze befindlichen Petroleumbezugskarten zu übergeben, welcher dieselben dem neuen Geschäftsinhaber, bzw. neuen Wohnungsinhaber zu übergeben hat. Petroleumkarten für Aftermieterbezug sind im Falle der Auflassung des Bestandverhältnisses vom Wohnungsinhaber, bzw. vom Hausbesitzer unverzüglich der zuständigen Brot- und Mehlkommission rückzustellen; dasselbe hat zu erfolgen, wenn die Petroleumbeleuchtung durch eine andere Beleuchtung ersetzt wird, die Wohnung leer steht oder aus sonst einem Grunde wie Abreise, Landaufenthalt u. dgl. geschlossen wird. Petroleumsbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen sind, sobald die Heimarbeit aufgelassen wird, sofort bei der zuständigen Brotkommission behufs Erhaltes der ad d genannten Petroleumbezugskarten umzutauschen. Hausbesitzer oder Vertreter, welchen Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen anläßlich der Uebersiedlung übergeben werden, sind verpflichtet, diese Karten auch dann an die Brot- und Mehlkommission abzuführen, wenn ein anderer Heimarbeiter die Wohnung bezieht, da die Zuerkennung des Rechtes zum Bezuge einer Petroleumbezugskarte für eine Heimarbeiterwohnung der Brot- und Mehlkommission zusteht.

6. Behufs Erhaltes der neuen amtlichen Petroleumbezugskarte haben sich die Bewerber mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, und der alten Petroleumbezugskarte; Hauseigentümer mit einem ihre Eigenschaft bekundenden Dokumente, zum Beispiel Steuerbogen, Grundbuchsextrakt, Versicherungsbogen u. dgl.; Heimarbeiter mit einer Bestätigung ihres Arbeitgebers oder einer anderen die Heimarbeit dartuenden Bescheinigung; Wohnungsinhaber mit Aftermietern mit dem Meldezettel der Aftermieter bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden. Bezugsberechtigte, welche die alte Petroleumbezugskarte nicht beibringen können, haben unter Begründung dieser Unmöglichkeit ihr Bezugsrecht besonders nachzuweisen.

An Stelle des Hauseigentümers, Geschäftsinhabers oder Wohnungsinhabers kann auch ein durch die Dokumente als solcher legitimierter Vertreter, für dessen Angaben der Vertretene zu haften hat, die erforderliche Erklärung abgeben und die amtliche Petroleumbezugskarte in Empfang nehmen.

7. Die Anmeldung behufs Erhaltes der Petroleumbezugskarte findet **bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission** statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—G am 12. September 1918	in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.
H—Q am 13. September 1918	
R—Z am 14. September 1918	

8. Die Petroleumbezugskarte ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Wegen Erneuerung der Karte werden vor deren Ablauf die nötigen Weisungen kundgemacht werden.

9. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Uebertretung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Wer zu solchen Uebertretungen anfeitet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft. Im Falle der Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust seiner Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

10. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 31. August 1918.

Friedrich Sperl, Wien III.